

Entgeltvereinbarung des "Kinderstübchen e.V."



Präambel

Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015 (GVBl. I/15 [Nr. 21]) hat der Vorstand des Kinderstübchen e.V. folgende am 01.01.2016 in Kraft tretende Entgeltvereinbarung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen in seiner Einrichtung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes (Kita-Platz) haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist die Mitgliedschaft eines Personensorgeberechtigten im Kinderstübchen e.V. und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der täglich vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Der Elternbeitrag wird als Gebühr erhoben.
- (4) Für die Versorgung der Kinder ist zusätzlich ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes wird durch Beschluss festgesetzt.

§ 2 Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder die im Haushalt leben, dem Alter des zu betreuenden Kindes sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Das Inkrafttreten des Betreuungsvertrages erfolgt zum 1. oder 15. jeden Monats. Beim Inkrafttreten am 15. des Monats werden für den entsprechenden Monat 50% der regulären Beiträge berechnet.
- (3) Änderungen der Betreuungszeit werden für die Berechnung der Gebühr zum 1. des Folgemonats wirksam.
- (4) Die Gebühr für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Änderung der Gebühr wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres wirksam. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob das Kind bereits vor Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe betreut wird.
- (5) Die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird mit einem Pauschalsatz von 2,50 € je angefangene halbe Stunde berechnet.

§ 3 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag unter Wahrung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Frist kommt

es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen ist sie zu begründen.

- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos beenden, wenn der Gebührenschuldner trotz schriftlicher Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen und 2 Monate im Gebührenrückstand ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 18. eines Monats fällig.
- (2) Die Bescheide über die Gebühren erhalten der/die Gebührenpflichtige/n vom Träger der Betreuungseinrichtung. Der Träger kann zur Gebührenberechnung die Dienste eines externen Dienstleistungsbüros nutzen.
- (3) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos im Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen ist eine Überweisung oder eine Bareinzahlung in der Betreuungseinrichtung möglich.
- (4) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Gemäß § 1 Abs. 3 KitaG wird die Regelbetreuung (Regelplatz) von Kindern bis zur Einschulung auf 6 Stunden und für Grundschul Kinder auf 4 Stunden festgesetzt.
- (2) Der Anspruch einer Betreuung über die Regelförderung hinaus ist gegenüber dem Träger der Einrichtung zu beantragen und entsprechend nachzuweisen. Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgesetzt.
- (3) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Regelbetreuung hinaus bzw. darunter ist die festgesetzte Gebühr stündlich um 16 v. H. zu erhöhen bzw. zu verringern. Folgende Betreuungszeiten sind vorgesehen:

Kinder bis zur Einschulung

4 Stunden (Halbtagsplatz)	68 v. H.
6 Stunden (Regelförderung)	100 v. H.
7 Stunden (Betreuung über Regelförderung)	116 v. H.
8 Stunden (Betreuung über Regelförderung)	132 v. H. usw.

Grundschul Kinder

2 Stunden (Mindeststundenzahl)	68 v. H.
3 Stunden	84 v. H.
4 Stunden (Regelförderung)	100 v. H.
5 Stunden (Betreuung über Regelförderung)	116 v. H.
6 Stunden (Betreuung über Regelförderung)	132 v. H. usw.

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder sind den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Satzung zu entnehmen.

(2) In der einkommensabhängig gestaffelten Gebührenhöhe werden berücksichtigt:

- a. Die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- b. das Alter des betreuten Kindes
- c. die vereinbarte Betreuungszeit.

(3) Die Gebühren werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ermäßigt.

Es werden bei

1 unterhaltsberechtigtem Kind	100 v. H.
2 unterhaltsberechtigten Kindern	80 v. H.
3 unterhaltsberechtigten Kindern	60 v. H.
4 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern	50 v. H.

des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

(4) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird, oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsberechtigung ist durch den Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte Kinder werden berücksichtigt, wenn der Nachweis der Unterhaltsleistung erbracht wird.

(5) Der monatliche Mindestbeitrag wird entsprechend dem Alter des zu betreuenden Kindes für

Krippenkinder (0 Jahre bis vollendetes 3. Lebensjahr) auf	45,00 €
Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt) auf	35,00 €
Hortkinder auf	25,00 €

festgesetzt.

(6) Der monatliche Höchstbeitrag wird entsprechend dem Alter des zu betreuenden Kindes und der Betreuungszeit für

Krippenkinder	auf 207 € (Regelbetreuung); 225 € (> 6 Stunden)
Kindergartenkinder	auf 172 € (Regelbetreuung); 181 € (> 6 Stunden)
Hortkinder	auf 158 € (Regelbetreuung); 165 € (> 6 Stunden)

festgesetzt.

(7) Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern verbietet sich das Einkommen der Erziehungsberechtigten bzw. der Pflegeeltern als Bemessungsgrundlage. Es wird ein „mittlerer Beitrag“ von monatlich 35 € für die Regelbetreuung festgesetzt.

(8) Die gemäß Anlagen ermittelten monatlichen Gebühren werden mathematisch auf ganze Euro auf- oder abgerundet.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Gebühren bildet i.d.R. das Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen vom vorangegangenen Kalenderjahr. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Leben die Eltern getrennt, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach Absatz 2 Buchst. e) hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (2) Abweichend von § 8 Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen wie z. B. Weihnachts- u. Urlaubsgeld. Änderungen der Einkommensverhältnisse die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (3) Das Einkommen ergibt sich:

a) bei nichtselbständiger Tätigkeit aus dem Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer und erhöhter Werbungskosten. Wenn Lohnsteuer entrichtet wird, ist der Werbungskosten-Pauschalbetrag in der Gebührenhöhe berücksichtigt und wird somit nicht zusätzlich abgezogen. Übersteigen die Werbungskosten den steuerlichen Pauschalbetrag sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Als Werbungskosten im Sinne dieser Satzung gelten:

- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte entsprechend der gesetzlichen Regelungen,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel,
- Beiträge zu Berufsständen oder sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft aus den positiven Einkünften (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen (sofern diese nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden) für die Kranken- bzw. Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe und die nachweislich gezahlte Einkommenssteuer

zuzüglich

c) Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

d) sonstigen Einkünften im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz und

e) sonstigen Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Renten,
- Unterhaltsleistungen an die Eltern und die leiblichen Kinder, für die der Elternbeitrag ermittelt wird,
- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und II, Insolvenzgeld,
- Wohngeld,

- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen,
 - das Kindergeld des zu betreuenden Kindes,
 - Elterngeld.
- (4) Folgende Leistungen werden nicht zum Einkommen dazu gerechnet:
- a) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - b) sowie Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegegeld).
- (5) Nachweisliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigter Kinder sind abzugsfähig.
- (6) Steuervergünstigungen lt. Einkommenssteuergesetz werden bei der Gebührenermittlung nicht berücksichtigt.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/Lebensgefährten ist nicht zulässig.

§ 9 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Träger oder bei dem beauftragten Dienstleistungsunternehmen vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet bei der regelmäßigen und periodischen Überprüfung des Jahreseinkommens mitzuwirken. Sie haben nach Neuaufnahme jeweils bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres eine Erklärung zum Einkommen abzugeben. Die jährliche Neuberechnung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres.
- (3) Geeignete Einkommensnachweise können sein: Elektronischer Lohnsteuerausdruck des Vorjahres, aktueller Lohnbescheid, Einkommenssteuerbescheid, Elterngeldbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Sozialgeld), Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes usw.
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. Eine aktuelle BWA ist einzureichen. Der Träger behält sich eine Prüfung der Selbsteinschätzung vor. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung vorzulegen.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Träger keine fristgemäße Einkommenserklärung gemäß Absatz 1 und 2, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben. Erfolgt die Erklärung ohne Nachweis, ist der Träger berechtigt, bis zum Nachweis des Einkommens den Höchstbetrag festzusetzen.

§ 10 Kostenübernahme / Kostenerlass

- (1) Ist die Festsetzung der Gebühren auch infolge einer sozialverträglichen Staffelung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland durch die Gebührenpflichtigen zu stellen.

§ 11 Gebührenerhebung für Gastkinder

- (1) Bei zeitweiliger Betreuung von Gastkindern ist ein nach dem Alter des Kindes gestaffelter Stundensatz zu zahlen. Für Kinder im Krippenalter (0 Jahre bis vollendetes 3. Lebensjahr) wird eine Gebühr von 5,00 €/h, für Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt) eine Gebühr von 4,00 €/h und für Kinder im Grundschulalter (ab Schuleintritt) eine Gebühr von 3,00 €/h erhoben.
- (2) Ein der Betreuungszeit entsprechendes Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.
- (3) Für die zeitweilige Betreuung von Gastkindern kann eine entsprechende Vereinbarung für maximal 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden.

§ 12 Gebührenerhebung für Hortkinder in der Ferienzeit

- (1) Die Betreuung von Hortkindern während der Ferienzeit ist mindestens 14 Tage vorher bei der Leitung der Betreuungseinrichtung anzumelden.
- (2) Betreuungszeiten über der gemäß § 6 vereinbarten Betreuungszeit außerhalb der Ferien werden mit einem Pauschalsatz von 1,00 € je angefangene Stunde berechnet.

§ 13 Gebührenerhebung während der Eingewöhnungszeit

- (1) Während der Eingewöhnungszeit, maximal für 2 Wochen, erfolgt keine Gebührenerhebung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Vorstand

Anlage 1

Krippenkinder / 0 Jahre bis 3 Jahre – Betreuungszeit 6 Stunden (Regelbetreuung)

	Jahres- einkommen	(informativ: Monats- einkommen)	Gebühren- satz	1 ub. Kind 100% Monatsbeitrag	2 ub. Kinder 80% Monatsbeitrag	3 ub. Kinder 60% Monatsbeitrag	4 ub. Kinder 50% Monatsbeitrag
bis	15.000 €	1.250 €	Mindest- beitrag	45 €	45 €	45 €	45 €
von	15.001 €	1.251 €	4,00%	50 €	45 €	45 €	45 €
bis	18.000 €	1.500 €		60 €	48 €	45 €	45 €
von	18.001 €	1.501 €	4,10%	62 €	49 €	45 €	45 €
bis	21.000 €	1.750 €		72 €	57 €	45 €	45 €
von	21.001 €	1.751 €	4,20%	74 €	59 €	45 €	45 €
bis	24.000 €	2.000 €		84 €	67 €	50 €	45 €
von	24.001 €	2.001 €	4,30%	86 €	69 €	52 €	45 €
bis	27.000 €	2.250 €		97 €	77 €	58 €	48 €
von	27.001 €	2.251 €	4,45%	100 €	80 €	60 €	50 €
bis	30.000 €	2.500 €		111 €	89 €	67 €	56 €
von	30.001 €	2.501 €	4,60%	115 €	92 €	69 €	58 €
bis	33.000 €	2.750 €		127 €	101 €	76 €	63 €
von	33.001 €	2.751 €	4,80%	132 €	106 €	79 €	66 €
bis	36.000 €	3.000 €		144 €	115 €	86 €	72 €
von	36.001 €	3.001 €	5,10%	153 €	122 €	92 €	77 €
bis	39.000 €	3.250 €		166 €	133 €	99 €	83 €
von	39.001 €	3.251 €	5,50%	179 €	143 €	107 €	89 €
bis	42.000 €	3.500 €		193 €	154 €	116 €	96 €
von	42.001 €	3.501 €	5,90%	207 €	165 €	124 €	103 €
bis	45.000 €	3.750 €		221 €	177 €	133 €	111 €
von	45.001 €	3.751 €	6,30%	236 €	189 €	142 €	118 €
bis	48.000 €	4.000 €		252 €	202 €	151 €	126 €
von	48.001 €	4.001 €	6,70%	268 €	214 €	161 €	134 €
bis	51.000 €	4.250 €		285 €	228 €	171 €	142 €
von	51.001 €	4.251 €	7,00%	298 €	238 €	179 €	149 €
bis	54.000 €	4.500 €		315 €	252 €	189 €	158 €
von	54.001 €	4.501 €	7,00%	315 €	252 €	189 €	158 €
bis	57.000 €	4.750 €		333 €	266 €	200 €	166 €
von	57.001 €	4.751 €	7,00%	333 €	266 €	200 €	166 €
bis	60.000 €	5.000 €		350 €	280 €	210 €	175 €
ab	60.001 €	5.001 €	jeweils 7%	350 €	280 €	210 €	175 €

Mindestbeitrag	45 €
Höchstbeitrag Regelbetreuung	207 €
Höchstbeitrag Betreuung > 6 h tägl.	225 €

Anlage 2

Kindergartenkinder / 3 Jahre bis Schuleintritt – Betreuungszeit 6 Stunden (Regelbetreuung)

	Jahres- einkommen	(informativ: Monats- einkommen)	Gebühren- satz	1 ub. Kind 100% Monatsbeitrag	2 ub. Kinder 80% Monatsbeitrag	3 ub. Kinder 60% Monatsbeitrag	4 ub. Kinder 50% Monatsbeitrag
bis	15.000 €	1.250 €	Mindest- beitrag	35 €	35 €	35 €	35 €
von	15.001 €	1.251 €	3,10%	39 €	35 €	35 €	35 €
bis	18.000 €	1.500 €		47 €	37 €	35 €	35 €
von	18.001 €	1.501 €	3,20%	48 €	38 €	35 €	35 €
bis	21.000 €	1.750 €		56 €	45 €	35 €	35 €
von	21.001 €	1.751 €	3,30%	58 €	46 €	35 €	35 €
bis	24.000 €	2.000 €		66 €	53 €	40 €	35 €
von	24.001 €	2.001 €	3,40%	68 €	54 €	41 €	35 €
bis	27.000 €	2.250 €		77 €	61 €	46 €	38 €
von	27.001 €	2.251 €	3,55%	80 €	64 €	48 €	40 €
bis	30.000 €	2.500 €		89 €	71 €	53 €	44 €
von	30.001 €	2.501 €	3,70%	93 €	74 €	56 €	46 €
bis	33.000 €	2.750 €		102 €	81 €	61 €	51 €
von	33.001 €	2.751 €	3,90%	107 €	86 €	64 €	54 €
bis	36.000 €	3.000 €		117 €	94 €	70 €	59 €
von	36.001 €	3.001 €	4,20%	126 €	101 €	76 €	63 €
bis	39.000 €	3.250 €		137 €	109 €	82 €	68 €
von	39.001 €	3.251 €	4,60%	150 €	120 €	90 €	75 €
bis	42.000 €	3.500 €		161 €	129 €	97 €	81 €
von	42.001 €	3.501 €	5,00%	175 €	140 €	105 €	88 €
bis	45.000 €	3.750 €		188 €	150 €	113 €	94 €
von	45.001 €	3.751 €	5,40%	203 €	162 €	122 €	101 €
bis	48.000 €	4.000 €		216 €	173 €	130 €	108 €
von	48.001 €	4.001 €	5,80%	232 €	186 €	139 €	116 €
bis	51.000 €	4.250 €		247 €	197 €	148 €	123 €
von	51.001 €	4.251 €	6,00%	255 €	204 €	153 €	128 €
bis	54.000 €	4.500 €		270 €	216 €	162 €	135 €
von	54.001 €	4.501 €	6,00%	270 €	216 €	162 €	135 €
bis	57.000 €	4.750 €		285 €	228 €	171 €	143 €
von	57.001 €	4.751 €	6,00%	285 €	228 €	171 €	143 €
bis	60.000 €	5.000 €		300 €	240 €	180 €	150 €
ab	60.001 €	5.001 €	jeweils 6%	300 €	240 €	180 €	150 €

maximal jedoch Höchstbeitrag

Mindestbeitrag	35 €
Höchstbeitrag Regelbetreuung	172 €
Höchstbeitrag Betreuung > 6 h tägl.	181 €

Anlage 3

Hortkinder – Betreuungszeit 4 Stunden (Regelbetreuung)

	Jahres- einkommen	(informativ: Monats- einkommen)	Gebühren- satz	1 ub. Kind 100% Monatsbeitrag	2 ub. Kinder 80% Monatsbeitrag	3 ub. Kinder 60% Monatsbeitrag	4 ub. Kinder 50% Monatsbeitrag
bis	15.000 €	1.250 €	Mindest- beitrag	25 €	25 €	25 €	25 €
von	15.001 €	1.251 €	2,60%	33 €	26 €	25 €	25 €
bis	18.000 €	1.500 €		39 €	31 €	25 €	25 €
von	18.001 €	1.501 €	2,70%	41 €	32 €	25 €	25 €
bis	21.000 €	1.750 €		47 €	38 €	28 €	25 €
von	21.001 €	1.751 €	2,80%	49 €	39 €	29 €	25 €
bis	24.000 €	2.000 €		56 €	45 €	34 €	28 €
von	24.001 €	2.001 €	2,90%	58 €	46 €	35 €	29 €
bis	27.000 €	2.250 €		65 €	52 €	39 €	33 €
von	27.001 €	2.251 €	3,05%	69 €	55 €	41 €	34 €
bis	30.000 €	2.500 €		76 €	61 €	46 €	38 €
von	30.001 €	2.501 €	3,20%	80 €	64 €	48 €	40 €
bis	33.000 €	2.750 €		88 €	70 €	53 €	44 €
von	33.001 €	2.751 €	3,40%	94 €	75 €	56 €	47 €
bis	36.000 €	3.000 €		102 €	82 €	61 €	51 €
von	36.001 €	3.001 €	3,70%	111 €	89 €	67 €	56 €
bis	39.000 €	3.250 €		120 €	96 €	72 €	60 €
von	39.001 €	3.251 €	4,10%	133 €	107 €	80 €	67 €
bis	42.000 €	3.500 €		144 €	115 €	86 €	72 €
von	42.001 €	3.501 €	4,50%	158 €	126 €	95 €	79 €
bis	45.000 €	3.750 €		169 €	135 €	101 €	84 €
von	45.001 €	3.751 €	4,90%	184 €	147 €	110 €	92 €
bis	48.000 €	4.000 €		196 €	157 €	118 €	98 €
von	48.001 €	4.001 €	5,30%	212 €	170 €	127 €	106 €
bis	51.000 €	4.250 €		225 €	180 €	135 €	113 €
von	51.001 €	4.251 €	5,50%	234 €	187 €	140 €	117 €
bis	54.000 €	4.500 €		248 €	198 €	149 €	124 €
von	54.001 €	4.501 €	5,50%	248 €	198 €	149 €	124 €
bis	57.000 €	4.750 €		261 €	209 €	157 €	131 €
von	57.001 €	4.751 €	5,50%	261 €	209 €	157 €	131 €
bis	60.000 €	5.000 €		275 €	220 €	165 €	138 €
ab	60.001 €	5.001 €	jeweils 5,5%	275 €	220 €	165 €	138 €

maximal jedoch Höchstbeitrag

Mindestbeitrag	25 €
Höchstbeitrag Regelbetreuung	158 €
Höchstbeitrag Betreuung > 6 h tägl.	165 €